

**Fächerspezifische Bestimmung**  
für das Fach  
**Sozialwissenschaften**  
zur Prüfungsordnung für den  
**Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil**  
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“  
an der Universität Dortmund

<b>§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung</b>	
	<p>Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach „Sozialwissenschaften“ im Bachelorstudiengang rehabilitationswissenschaftliches Profil im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach „Sozialwissenschaften“ Ihr beigelegt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.</p>
<b>§ 2 Ziele des Studiums</b>	
	<p>Das Bachelorstudium rehabilitationswissenschaftliches Profil im Fach „Sozialwissenschaften“ soll auf ein Studium des Masters of Education im Lehramt GHRGe im Unterrichtsfach „Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“ bzw. im Unterrichtsfach „Sozialwissenschaften“ vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können,</li> <li>▪ für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen passenden weiterführenden Studiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen</li> <li>▪ in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.</li> </ul> <p>Die im Studium zu erwerbenden grundlegenden beruflichen Kompetenzen konkretisieren sich im Hinblick auf die Vermittlung von gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Literacy:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Methoden der gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung analysieren, reflektieren und anwenden zu können,</li> <li>▪ wesentliche gesellschaftswissenschaftliche Erklärungsmodelle sowie grundlegende Ideen der Bezugswissenschaften analysieren, reflektieren und beurteilen zu können,</li> <li>▪ Möglichkeiten und Grenzen der Gesellschaftswissenschaften erkennen, reflektieren und einschätzen zu können.</li> </ul>

<b>§ 3 Fächer-/Studienangebot</b>	
	<p>Das Bachelorstudium rehabilitationswissenschaftliches Profil im Fach „Sozialwissenschaften“ ermöglicht die Schwerpunktbildung als Domäne „Gesellschaftswissenschaften“ oder als Fach „Sozialwissenschaften“. Beide Ausrichtungen lassen sich nur als Komplementfach nach Anlage A zu § 5 Abs. 4 der Bachelor-Prüfungsordnung im Modellversuch Lehrerbildung (PO-BAMod-LB) studieren.</p> <p>Wegen der Förderschwerpunkte ist von den Studierenden i.d.R. die Ausrichtung „Gesellschaftswissenschaften“ (Schwerpunktfach Geographie) zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Bachelorstudium „Sozialwissenschaften“ im rehabilitationswissenschaftlichen Bachelorprofil umfasst als Komplementfach 30 SWS mit 45 Leistungspunkten.</li> </ul>
<b>§ 4 Studienbeginn</b>	
	Ein Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.
<b>§ 5 Grad</b>	
	Wenn „Sozialwissenschaften“ als Komplementfach gewählt wird, verleiht die Fakultät Rehabilitationswissenschaften nach bestandener Bachelorprüfung den Grad: Bachelor of Arts.
<b>§ 6 Studienumfang und Studieninhalte</b>	
	<p>Das Studium mit „Sozialwissenschaften“ im Komplementfach umfasst nach §5 PO-BAMod-LB 30 SWS bzw. 45 Credit Points (= CP). Wird die Bachelorarbeit im Komplementfach „Sozialwissenschaften“ geschrieben, so erhöht sich die Zahl auf 53. CP. 2 SWS sind der Fachdidaktik zugeordnet. 2 SWS bzw. mind. 2 CP sind dem Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltung ist entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 30 SWS bzw. 45 CP gehören, werden in §7 beschrieben.</p> <p>Das Studium „Sozialwissenschaften“ im Komplementfach umfasst folgende Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modul E-K: „Einführung“ (6 SWS/9 Credits): Das Modul führt in die fachwissenschaftlichen Disziplinen Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geographie ein, die zugleich Anteilsdisziplinen des Sachunterrichts (G: Lernbereich Gesellschaftswissenschaft: Soziologie, Politikwissenschaft, Geographie) bzw. des Faches Sozialwissenschaften (HRGe: Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften) sind.</li> <li>▪ Modul DE-K: „Deutschland“ (6 SWS/9 Credits): Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über das politische System Deutschlands und seine Sozialstruktur sowie über die wirtschaftliche, geographische und historische Entwicklung Deutschlands und Europas.</li> <li>▪ Modul SW-K: „Sozialwissenschaftliches Denken und Forschen“ (6 SWS/12 Credits): Das Modul beinhaltet die Vermittlung und Einübung grundlegender Methoden der empirischen Sozialforschung (quantitative und qualitative Verfahren) sowie die Vermittlung soziologischer Theorien und Modelle insbesondere auch in Hinblick auf das Bildungssystem.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Modul G-K: „Geographie“ (6 SWS/12 Credits): Das Modul beinhaltet die Vermittlung des interdisziplinären Charakters der theoriegeleiteten geographischen For-</li> </ul>

schung mit dem Ziel eines vernetzten Denkens sowie die Anwendung der grundständigen geographischen Arbeitsweisen.

- Modul PW-K: „Politik und Wirtschaft“ (6 SWS/9 Credits): Das Modul beinhaltet die vertiefte Beschäftigung mit Wirtschaft und Wirtschaftspolitik sowie dem modernen Regieren im Sozialstaat.

oder

- Modul SU-K: „Sachunterrichtsfächer“ (6 SWS/9 Credits): Das Modul beinhaltet ein fächerübergreifendes thematisch gebündeltes Angebot der am Sachunterricht beteiligten Fächer (Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Technik) oder wahlweise ein fachspezifisches Angebot eines der Fächer als schwerpunktsetzendes Fachmodul.
- Modul V-K: „Vermittlung sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse“ (6 SWS/6 Credits): Das Modul befasst sich mit der Vermittlung grundlegender Überlegungen zu Zielsetzung, Methodik und medialer Gestaltung sozial- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Lehr-Lern-Prozesse.

Der Studienaufbau und die Kompetenzen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen und dem Verlaufsplan im Anhang dieser Bestimmungen.

Kreditiert wird innerhalb der Module a) die Aktive Teilnahme, bei der eine mit der Lehrveranstaltung zusammenhängende mündliche oder schriftliche Leistung (= Studienleistung) über die reine Teilnahme hinaus verlangt wird, b) Teilleistungen, die eine Leistung zu einer Lehrveranstaltung, aber über deren Lerngegenstand hinaus verlangt und c) die abschließende Modulprüfung. Die Credits werden nach erfolgreichem Abschluss des kompletten Moduls vergeben.

Die jeweilige Erbringungsform für die Studienleistung bzw. die Teilleistung wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis eingegeben, von den Lehrenden aber spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen angekündigt. Die Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Die Möglichkeiten für die Modulprüfungen sind jeweils im Modulhandbuch im Anhang festgehalten. Je Modulprüfung und Teilleistung sind zwei Wiederholungen möglich. Die weiteren Prüfungsbestimmungen sind in § 8 geregelt.

Durch die Bachelorprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

## **§ 7 Bildung & Wissen einschließlich Praxisphasen**

(1) BiWi fachintegriert:

Das Bachelorstudium mit „Sozialwissenschaften“ im Komplementfach enthält 2 SWS/2 Credits Anteile an Bildung & Wissen. Diese werden erbracht über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls SW-K bzw. G-K mit Kleingruppenauswertung und Präsentation (Fremdsprachenkompetenz, kommunikative und mediale Kompetenz).

(2) BiWi interdisziplinär:

### Basis-Qualifizierung Heterogenität

Das Fach „Sozialwissenschaften“ beteiligt sich an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet

	<p>das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung.</p>
<p><b>§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit</b></p>	
	<p>(1) Im Bachelorstudium „Sozialwissenschaften“ werden studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 8 PO-BAMod-LB und Studienleistungen erbracht. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Leistungen werden im Rahmen der Studienleistungen, der Teilleistung und der Modulprüfung von Lehrenden und/oder Tutoren/Tutorinnen überprüft und bewertet. Benotet werden allerdings nur die Teilleistungen, die im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, und die Modulprüfungen, die nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt werden. Die Erbringung von Studienleistungen ist Zugangsvoraussetzung zur Modulprüfung.</p> <p>(2) Der Abschluss eines Moduls erfolgt entweder durch eine Modulprüfung oder durch bestimmte Teilleistungen, die additiv erbracht werden müssen.</p> <p>(3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt.</p> <p>(4) Studierende im Komplementfach Sozialwissenschaften schließen die Module DE-K, SW-K bzw. G-K und PW-K bzw. SU-K mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden im Anhang ausgewiesen.</p> <p>(5) Wiederholungen von Modulprüfungen sind höchstens zweimal möglich. Dies gilt auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls.</p> <p>(6) Zu Klausuren ist eine Textausgabe des Grundgesetzes zugelassen.</p> <p>(7) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von 120 CP (incl. der 8 CP, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen) im bzw. nach dem fünften Semester aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 CP erworben. Ihr Umfang sollte 30-40 Seiten betragen.</p> <p>(8) Auf Antrag des Studierenden kann die Bachelorarbeit auch im Komplementfach geschrieben werden. Der Antrag ist an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.</p> <p>(9) Die Prüfungsfristen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 PO-BAMod-LB.</p>
<p><b>§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten</b></p>	
	<p>Die Vergabe der Credits und die Benotung folgen aus § 16 PO-BAMod-LB und ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Die Modulnote entspricht der Note der Einzelprüfung bzw. errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten.</p>
<p><b>§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester</b></p>	
	<p>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester ergeben sich aus der Bachelor-Prüfungsordnung.</p>
<p><b>§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung</b></p>	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 14. Dezember 2005.
---

Dortmund, den 17.09.2008

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather